

Satzung



Neufassung 2026

Satzung des Landesverbandes der Kleingartenvereine Schleswig-Holsteins e. V.

Präambel

Gartenfreunde jeden Geschlechts werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel die männliche Sprachform verwendet. Der Zugang zu allen Ämtern steht jedem in gleicher Weise offen. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form. Der Landesverband der Kleingartenvereine Schleswig-Holsteins e. V. beachtet die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Bereich	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 3a Mitgliedschaft in besonderen Fällen	4
§ 4 Organe	5
§ 4a Beschlussfassung	5
§ 5 Mitgliederversammlung	6
§ 6 Kreisverbandsvorsitzendentag (KV-Tag)	8
§ 7 Der erweiterte Vorstand	8
§ 8 Der Vorstand	9
§ 9 Beitrags-, Kassen-, Rechnungs- und Rechnungsprüfungswesen	10
§ 10 Kommunikationswege des Vereins	10
§ 11 Geschäftsjahr	11
§ 12 Änderung des Zweckes, Auflösung	11
§ 13 Satzungsänderung	11
§ 14 Datenschutz	11
§ 15 Inkrafttreten	11

Satzung des Landesverbandes der Kleingartenvereine Schleswig-Holsteins e. V.

§ 1 Name, Sitz, Bereich

Der Landesverband der Kleingartenvereine Schleswig-Holsteins e. V., nachstehend nur „LdKSH“ genannt, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg mit folgender Nummer eingetragen: – VR 1330 PI –.

Er führt den Namen: „Landesverband der Kleingartenvereine Schleswig-Holsteins e. V.“

Der LdKSH umfasst das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

Der Sitz des LdKSH befindet sich in 25373 Ellerhoop, Kreis Pinneberg.

Der LdKSH ist Mitglied des Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e. V. (BKD) – gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen –. Der Verband ist gemeinnützig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der LdKSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch die Förderung der Verbundenheit mit der Natur, der Umwelt und dem Landschaftsschutz. Der LdKSH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem Zweck des LdKSH sollen vor allem dienen:
 - a. Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung von Kleingärten und Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes,
 - b. fachliche und rechtliche Beratung und Betreuung seiner Mitglieder, insbesondere in Fragen des Umweltschutzes, der ökologischen Gartenbewirtschaftung und der Vereinsführung,
 - c. Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, für die Bedeutung der Kleingärten auch als öffentliches Grün, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten, durch Werbung, Aufklärung und Förderung,
 - d. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e. Förderung sozialer Gemeinschaften unter Einbeziehung von Familien, Alleinerziehenden, Jugendlichen, Senioren, Behinderten, sozial Benachteiligten und Ausländern unter Ausschluss jeglicher parteipolitischen und konfessionellen Ziele.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des LdKSHs.
3. Der LdKSH darf keine Personen oder Institutionen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des LdKSHs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Satzung des Landesverbandes der Kleingartenvereine Schleswig-Holsteins e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des LdKSHs kann jeder Kreisverband der Kleingartenvereine im Lande Schleswig-Holstein werden, in dem örtliche Vereine von Kleingärtnern und sonstige kleingärtnerisch tätige Vereine zusammengeschlossen sind, folgend nur „Kreisverband“ genannt.
2. Die dem LdKSH als Mitglieder angeschlossenen Kreisverbände sind selbst verpflichtet und haben dafür zu sorgen, dass auch die ihnen angehörenden Kleingartenvereine ihre Geschäfte gemäß § 2 dieser Satzung zu führen haben; dies gilt auch für die assoziierten Vereine (§ 3a). Sie sind ferner verpflichtet:
 - a. den LdKSH über die Namen und Postanschriften ihrer Vorstandsmitglieder und der Vorstandsmitglieder der angeschlossenen Kleingartenvereine auf dem Laufenden zu halten,
 - b. in ihren Satzungen den Satz „Der Kreisverband bzw. Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Kleingartenvereine Schleswig-Holsteins e. V.“ zu führen,
 - c. ins Vereinsregister eingetragen zu sein und die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit zu besitzen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss:
 - a. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung muss schriftlich nebst Protokoll der Mitgliederversammlung mit dem Austrittsbeschluss bis zum 30. Juni des Jahres beim Vorstand des LdKSHs vorliegen.
 - b. Dem LdKSH ist durch Einladung mit mindestens 14-tägiger Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber der über den Austritt beschlussfassenden Versammlung Stellung zu nehmen.
 - c. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den erweiterten Landesverbandsvorstand ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Interessen des LdKSHs, die Satzung oder Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekanntzugeben.
 - d. Gegen die Entscheidung des erweiterten Landesverbandsvorstandes ist innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jedes Anrecht auf das Vermögen des LdKSHs

§ 3a Mitgliedschaft in besonderen Fällen

1. Besteht in einem Stadt-/Landkreis kein Kreisverband, der Mitglied des LdKSHs bzw. aus diesem ausgetreten ist, so kann ein Verein dieses Kreisgebietes (-verbandes) bis zum Eintritt eines Kreisverbandes, direkt assoziiertes Mitglied des LdKSHs werden. Tritt ein Kreisverband beim LV wieder ein, endet die assoziierte Mitgliedschaft.

Satzung des Landesverbandes der Kleingartenvereine Schleswig-Holsteins e. V.

2. Werden mehrere Vereine dieses Kreisgebietes (-verbandes) Mitglied im o.g. Sinne, haben sie als Ansprechpartner und zur Vertretung gegenüber dem LdKSH mindestens eine Arbeitsgemeinschaft mit einem Vorstand zu bilden bzw. einen Sprecher zu benennen.
3. Die assoziierten Vereine haben als Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Kreisverband.

§ 4 Organe

Die Organe des LdKSHs sind:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a. die Mitgliederversammlung | - § 5 - |
| b. der Kreisverbandsvorsitzendentag | - § 6 - |
| c. der erweiterte Vorstand | - § 7 - |
| d. der Vorstand | - § 8 - |

§ 4a Beschlussfassung

1. Die Verbandsorgane entscheiden durch Beschluss.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Werden die Beschlussfähigkeit oder das Wahlergebnis angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter und das Wahlergebnis durch den Wahlkommissionsvorsitzenden festzustellen.
3. Die Verbandsorgane können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt (en bloc).
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können ihre Beschlüsse auf folgenden Wegen fassen:
 - a. in einer gemeinsamen Sitzung,
 - b. schriftlich, in Form eines Umlaufverfahrens,
 - c. per elektronisch-digitaler Stimmabgabe mittels Telefax oder E-Mail,
 - d. per Video- oder Telefonkonferenz,
 - e. in gemischter Form, durch entsprechende Zuschaltung per Telefon oder Videoübertragung abwesender Vorstandsmitglieder.
5. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung enthalten ist oder durch Beschluss des Vereinsorgans nachträglich noch in die Tagesordnung aufgenommen wurde (siehe § 6 Geschäftsordnung). Eine nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten ist vorbehaltlich der für die Mitgliederversammlung geltenden Regelung des § 5 Abs. 7 nicht möglich, sofern diese zu einer Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, eine Vorstandswahl oder- Abwahl, eine Beitragserhöhung oder die Auflösung des LdKSHs führen sollen.

Satzung des Landesverbandes der Kleingartenvereine Schleswig-Holsteins e. V.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des LdKSH besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandsvorsitzendentages gem. § 6 der LV-Satzung, nämlich:
 - a. den Vorsitzenden der Kreisverbände,
 - b. den Mitgliedern des erweiterten Landesverbandsvorstandes - § 7 -,
 - c. den Rechnungsprüfern und Ersatzrechnungsprüfer - § 9 -,
 - d. den Delegierten der Mitgliederverbände (Vertreter der Kreisverbände).

e. Die assoziierten Vereine eines Kreisgebietes wählen aus ihren Reihen entsprechend dem Schlüssel § 5 Absatz 1f ihre Delegierten.

f. Jeder Kreisverband entsendet grundsätzlich einen Delegierten. Darüber hinaus ist für jeweils 500 Mitglieder ein weiterer Delegierter zu entsenden. Übersteigt die verbleibende Zahl der Mitglieder die Anzahl von 250, so steht dem Mitgliedsverband ein weiterer Vertreter zu. Unter 250 wird abgerundet, ab 250 aufgerundet.

Hat ein Mitgliedsverband nicht die Mindestzahl von 250 Mitgliedern, so steht ihr dennoch ein Vertreter zu. Maßgebend für die Zahl der zu entsendenden Delegierten ist die zum 01.01. des Jahres an den LdKSH beitragsmäßig abgerechnete Mitgliederzahl. Jeder Vertreter/Delegierter hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Alljährlich findet, und zwar in der Regel im Mai, die Jahresmitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung ergeht durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Außerdem können jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Ihre Einberufung muss erfolgen, und zwar innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand des LdKSHs, wenn mindestens ein Fünftel der angeschlossenen Mitgliederverbände dieses schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung beantragt. Zur Teilnahme an den außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist schriftlich mit Tagesordnung einzuladen. Es kann jedoch die Frist zur Einladung aus wichtigem Grund auf 14 Tage verkürzt werden. In beiden Fällen wird die Versammlung nach der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des LV“ durchgeführt.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Bestellung der Wahl- und Mandatsprüfungskommission,
 - b. Genehmigung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für die Mitglieder- Versammlung,
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - d. Entgegennahme der Jahresrechnung sowie von Prüfungsberichten des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie Beschlussfassung,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Genehmigung des Voranschlages mit Festsetzung des Jahresbeitrages, der die Beiträge für die übergeordneten Organisationen enthalten muss, und Umlagen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro pro Mitgliedsverband / -Verein.

Satzung des Landesverbandes der Kleingartenvereine Schleswig-Holsteins e. V.

- g. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Ersatzrechnungsprüfers,
 - h. Wahl von Delegierten und ihrer Stellvertreter zur Delegiertenversammlung des Bundesverbands der Kleingartenvereine Deutschlands e. V.,
 - i. Beschluss der Aufnahme von Darlehen durch den LdKSH und Übernahme von Bürgschaften,
 - j. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes oder einer vom erweiterten Vorstand abgelehnten Bewerbung um Mitgliedschaft,
 - k. Satzungsänderung(en), sofern die Satzung nichts anderes vorsieht
 - l. Entscheidung über den Eintritt in die Dachorganisation, des Bundesverbands der Kleingartenvereine Deutschlands e. V., und den Austritt aus ihr,
 - m. Veräußerungen und außerplanmäßige Anschaffungen von Vermögensgegenständen des LdKSHs, sofern die Beträge von 2.600 Euro überschritten werden,
 - n. Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen,
 - o. Genehmigung von Beschlüssen gemäß § 6 Absatz 3,
 - p. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 Absatz 1b.
4. Die jeweilige Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
5. Für Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des LdKSHs bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen.
6. Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bedarf es des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegeben Ja/Nein- Stimmen.
7. Wahlen: Die Wahlen werden nach der jeweils gültigen Wahlordnung des Landesverbandes durchgeführt.
8. Anträge für die Mitgliederversammlungen aus den Kreisen der Mitglieder (§ 3 Nr. 1 und § 3a) sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Landesverbandsvorstand einzureichen; verspätete Anträge bedürfen in der Versammlung der Unterstützung von einem Fünftel der abgegebenen Stimmen. Die Fünftelregelung ist bei Wahlen, Satzungsänderungen, Abberufungen und Beitragserhöhungen nicht möglich.
9. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift innerhalb von 30 Tagen zu verfassen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis erkennbar sein. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, den Rechnungsprüfern und den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände binnen 6 Wochen zu übersenden.
10. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder des LdKSHs verbindlich.
11. Gegen Versammlungsniederschriften, die gem. § 5 Absatz 8 zugesandt werden, kann innerhalb von 28 Tagen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist innerhalb der gesetzten Einspruchsfrist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

Satzung des Landesverbandes der Kleingartenvereine Schleswig-Holsteins e. V.

§ 6 Kreisverbandsvorsitzendentag (KV-Tag)

1. Der KV-Tag besteht aus den Vorsitzenden der dem LdKSH angeschlossenen Kreisverbände und den Sprechern der assoziierten Vereine (§3a), den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (§7) und den Rechnungsprüfern sowie dem Ersatzrechnungsprüfer (§ 9 Absatz 3).
2. Der KV-Tag ist vom Vorsitzenden des LdKSHs, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bei Bedarf einzuberufen und wird von ihm geleitet. Einmal im Geschäftsjahr muss er einberufen werden. Dieser sollte mindestens 6 Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung durchgeführt werden. Wegen der Einberufung im Übrigen gilt § 5 Nr. 2. Der KV-Tag wird nach der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des LdKSH“ durchgeführt.
3. Der KV-Tag hat das Recht, alle Beschlüsse zu fassen, deren Beschlussfassung satzungsgemäß der Jahresmitgliederversammlung obliegen, wenn deren sofortige Erledigung keinen Aufschub zulässt. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung; § 5 Nr. 3 o ist zu beachten.
4. Der KV-Tag hat den Voranschlag vorläufig zu genehmigen (s. § 9 Absatz 4).
5. Ferner hat er das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beantragen.
6. Der KV-Tag ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse erfordern die Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). Hinsichtlich der Versammlungsniederschriften gelten § 5 Nr. 8 und 10 analog; Empfänger der Versammlungsniederschriften sind die Mitglieder des KV-Tags

§ 7 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 8) und fünf Beisitzern.
 - a. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes läuft so lange, bis ein neues Mitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
 - b. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist diese Position durch Wahl für die Restlaufzeit zu besetzen.
 - c. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen vorzeitig abberufen werden. Für Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, ist für den Rest der Amtsdauer durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom erweiterten Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt werden, deren Beschlüsse dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung als Empfehlung zugeleitet werden. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses endet mit der Erledigung des Auftrages. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können die Mitarbeiter des LdKSHs (Geschäftsführer, Landesverbandsfachberater, Mitarbeiter/innen) mit beratender Stimme geladen werden.

Satzung des Landesverbandes der Kleingartenvereine Schleswig-Holsteins e. V.

3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die besonderen Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Ehrenamtsentschädigung für die Vorstandsmitglieder beschließen, ein Sitzungsgeld wird ausgezahlt und tatsächlich entstandener Auslagenersatz wird erstattet.
4. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern des LdKSHs,
 - b. die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr,
 - c. die Erstattung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung sowie die Vorlage der Jahresrechnung.
5. Der erweiterte Vorstand ist möglichst alle drei Monate einzuberufen; im Übrigen nach Bedarf und weiterhin, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder eine Einberufung bei besonderem Bedarf unterstützen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Sitzungstag durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Sitzung hat der Protokollführer oder die Sekretärin des LdKSHs eine Niederschrift zu fertigen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein- Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Hinsichtlich der Niederschrift gilt § 5 Absätze 8 und 10; die Fristen werden auf 14 Tage festgesetzt. Empfänger der Sitzungsniederschriften sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und Rechnungsführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26/BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Für bestimmte Angelegenheiten kann der Vorstand anderen Personen schriftliche Vollmacht erteilen. Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch die Jahresmitgliederversammlung gewählt ist. Bei jeder Jahresmitgliederversammlung scheidet ein Vorstandsmitglied - in der Reihenfolge: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer - aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Für Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, ist für den Rest der Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, falls sehr wichtige Beschlüsse gefasst werden müssen.

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Darüber hinaus hat er dem erweiterten Vorstand möglichst alle drei Monate zu berichten.
2. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Versammlungen und Sitzungen und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Für die Einberufung des Vorstandes und für die Niederschriften gilt § 6 Absatz 6 entsprechend.

Satzung des Landesverbandes der Kleingartenvereine Schleswig-Holsteins e. V.

3. Der Vorstand ist zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern berechtigt. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB) bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung schriftlich festgelegt.

§ 9 Beitrags-, Kassen-, Rechnungs- und Rechnungsprüfungswesen

Das Mitglied zahlt vierteljährlich im Voraus – am 1. des Quartals – an den LdKSH ein Viertel des Jahresbeitrages. Die Mitgliedsbeiträge errechnen sich aus der Anzahl der den Verbänden im Kreisgebiet angehörenden Vereine und ihren Mitgliedern.

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese wird frühestens zwei Jahre nach Beschlussfassung wirksam.
2. Die Kreisverbände und die assoziierten Vereine melden den Mitgliederstand der dem Kreisverband angehörenden Vereine mit Stichtag 01. Januar des laufenden Jahres. Entsprechend diesem Mitgliederstand wird der Beitrag des laufenden Kalenderjahres berechnet. Wird nicht fristgerecht gemeldet, werden die Angaben des Vorjahres als Grundlage der Berechnung genommen.
3. Bei Einnahmen und Auszahlungen bis zu 200 Euro genügen die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und des Rechnungsführers oder des beauftragten LdKSH Mitarbeiters. Beim Onlinebanking werden die Zahlungsanweisungen nach Auftrag des Vorstands im Vieraugenprinzip durchgeführt.
4. Mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der erweiterte Vorstand einen Kostenvoranschlag aufzustellen, der darstellt, wie die Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt werden. Dieser KVA ist durch den KV-Tag zur vorläufigen Genehmigung vorzulegen.
5. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen im laufenden Jahr an anderen Stellen ausgeglichen werden können, der vorläufigen Genehmigung des erweiterten Vorstandes, andernfalls der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
6. Von der Jahresmitgliederversammlung werden alljährlich zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer (§ 5 Absatz 3g) für ein Jahr gewählt. Diese haben jährlich zwei Buch- und Kassenprüfungen durchzuführen. Nach Bedarf können auch besondere Prüfungen durchgeführt werden. Sie haben auch die Inkassokonten für die durchlaufenden Beträge (Versicherungen pp.) zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Rechnungsprüfern, dem Vorsitzenden und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kommunikationswege des Verbandes

Das erste Kommunikationsmittel des LdKSHs ist die E-Mail. Diese wird verwendet für:

- Bekanntgabe aller wichtigen Informationen
- Einladungen zur Mitgliederversammlung und Festivitäten
- Versenden von Beitragsrechnungen, Zahlungserinnerungen und Mahnungen
- Anträge an den Vorstand

Wenn ein Mitglied nicht über die Möglichkeit der E-Mail verfügt, ist der Postweg zu beschreiten.

Satzung des Landesverbandes der Kleingartenvereine Schleswig-Holsteins e. V.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des LdKSHs ist das Kalenderjahr.

§ 12 Änderung des Zweckes, Auflösung

Die Änderung des Zweckes des LdKSHs sowie seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des LdKSHs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen dem Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e.V. zur gemeinnützigen Förderung des Kleingartenwesens zu übertragen.

§ 13 Satzungsänderung

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung oder des Dachverbandes (BKD) bezüglich der Verbandszugehörigkeit erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Die nächste Jahresmitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu informieren.

§ 14 Datenschutz

Der LdKSH beachtet das Bundesdatenschutzgesetz.

Internetseite: bei Veröffentlichung von Bildern der Mitglieder auf der Internetseite/Presse wird das Einverständnis der Mitglieder vorausgesetzt. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Änderungen zur Satzung wurden auf der Jahresmitgliederversammlung am 30.05.2026 in Fehmarn beschlossen.

Diese treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Vorstand

Monika Schlichting
Vorsitzende

Michael Hansen
stellv. Vorsitzender

Benjamin Ruffek
Rechnungsführer